



Das Präsidium beschließt in Ergänzung der am 31.3.2008 beschlossenen Vereinssatzung des „Sportverein Lohhof e.V.“ (nachfolgend „Verein“ genannt) folgende Ehrenordnung:

§ 1 Personenkreis

Der Verein kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen, sowie für langjährige Zugehörigkeit folgende Personen ehren:

1. Mitglieder des Vereins (§2),
2. Mitarbeiter des Vereins und seiner Abteilungen (§3),
3. Mitglieder des Präsidiums (§4),
4. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben (§5).

§ 2 Mitglieder des Vereins

1. Langjährige Zugehörigkeit zum Verein wird gewürdigt und zwar ab 15jähriger Mitgliedschaft mit der SVL-Anstecknadel und einer Ehrenurkunde, danach im 5-jährigen Turnus.

Die Vereinszugehörigkeit wird unabhängig vom Eintrittsalter des Mitglieds gerechnet. Die Ehrung wird ausgesprochen und überreicht durch das Präsidium im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

2. Ehrenamtliche Tätigkeit in einer durch Satzung oder Abteilungsordnung festgelegten Funktion wird gewürdigt und zwar für
 - 10jährige Tätigkeit mit einem Präsent im Wert von 35,00€
 - 15jährige Tätigkeit mit einem Präsent im Wert von 40,00€
 - 20jährige Tätigkeit mit einem Präsent im Wert von 50,00€

Die Ehrung wird ausgesprochen und überreicht von einem Mitglied des Präsidiums im Rahmen der ordentlichen Abteilungsversammlung.

3. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch das Präsidium (§5 Nr. 2 der Satzung).

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag des Vereins befreit. Die Befreiung von evtl. Sonderbeiträgen wird von der jeweiligen Abteilung ausgesprochen.

4. Die einzelnen Abteilungen können eigene, rein auf die Abteilung bezogene Ehrungen vornehmen.
5. Zum Geburtstag (50., 55., 60., 65., 70., 75., 80., ab 80 jährlich) erhält der Jubilar eine Glückwunschkarte.

§ 3 Mitarbeiter des Vereins und seiner Abteilungen

1. Langjährige Tätigkeit für den Verein wird gewürdigt und zwar für
 - 25jährige Tätigkeit mit einem Präsent im Wert von 30,00€
 - 40jährige Tätigkeit mit einem Präsent im Wert von 50,00€

2. Die einzelnen Abteilungen können eigene, rein auf die Abteilung bezogene Ehrungen vornehmen. Der Modus hierfür ist vom Präsidium zu genehmigen.



3. Mitarbeiter, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch das Präsidium (§5 Nr. 2 der Satzung).
Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag des Vereins befreit. Die Befreiung von evtl. Sonderbeiträgen wird von der jeweiligen Abteilung ausgesprochen.

§ 4 Mitglieder des Präsidiums

1. Langjährige Tätigkeit für den Verein wird gewürdigt und zwar für
 - 10jährige ehrenamtliche Tätigkeit mit einem Präsent im Wert von 35,00€
 - 15jährige ehrenamtliche Tätigkeit mit einem Präsent im Wert von 40,00€
 - 20jährige ehrenamtliche Tätigkeit mit einem Präsent im Wert von 50,00€
2. Ehrenpräsident kann ein aus dem Amt geschiedener Präsident wegen hervorragender Leistungen für den Verein werden. Die Ernennung erfolgt durch das Präsidium (§5 Nr. 2 der Satzung).
Der Ehrenpräsident ist von allen Beiträgen befreit und hat kostenfreien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 5 Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben

Das Präsidium ist berechtigt, im Interesse des Vereins sonstige Ehrungen von Persönlichkeiten, die sich durch ideelle oder materielle Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, vorzunehmen.

§ 6 Mehrfachehrungen

Die Auszeichnungen entsprechend den §§ 2 bis 5 können nebeneinander vergeben werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist einmalig.

§ 7 Zuständigkeit, Rechtsanspruch

1. Zuständig für die Ausführung, den Erlass, die Änderung oder Aufhebung dieser Ehrenordnung ist das Präsidium des Vereins (§18 Nr. 2 der Satzung).
2. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung von Ehrungen besteht nicht.
3. Vorschläge für nicht turnusmäßige Ehrungen können von jedem Mitglied gemacht werden unter Darlegung der besonderen Verdienste der zu ehrenden Person.

§ 8 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

Das Präsidium kann Ernennungen und Auszeichnungen widerrufen, wenn sich der Betroffene als unwürdig erweist. Die Aberkennung einer Ehrung ist der betreffenden Einzelperson bzw. dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Übergebene Urkunden und Ehrenabzeichen sind dem Verein zurückzugeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde durch das Präsidium am 04. März 2009 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.